

Information vom 26. November 2020

Ergänzende Information zur Forderung der Literar-Mechana - Reprografievergütung gem. § 42b UrhG und § 56c UrhG

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir kommen zurück auf unser gemeinsames [Schreiben vom 14. September 2020](#) betreffend die Forderung der Literar-Mechana auf Zahlung einer Reprografievergütung.

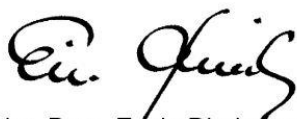
Die uns übermittelten Beitritts- und Zustimmungserklärungen gemäß § 42b UrhG und § 56c UrhG wurden gesammelt an das Land Steiermark übermittelt.

Die Verrechnung der Vergütungen über das Land Steiermark wird – voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2021 – erstmalig für das **Schuljahr 2020/21** erfolgen.

Sollten aktuell noch (berechtigte) Forderungen an Deine Gemeinde für das Schuljahr 2019/20 gerichtet worden sein, wären diese direkt mit der Literar-Mechana abzurechnen.

Wir bitten um Kenntnisnahme!

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident
Gemeindebund Steiermark



Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer
Gemeindebund Steiermark



Mag. (FH) Michael Leitgeb, MA
Landesgeschäftsführer Österreichischer
Städtebund, Landesgruppe Steiermark